



Sangerhausen, 16.06.2022

Beschlussvorlage

BV/387/2022

Erarbeiter:	Referat Anteilsmanagement, Stiftungen und Mitgliedschaften	Erstellt am:	09.05.2022
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

1. Satzungsänderung der Sangerhäuser Bürgerstiftung

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Abs. 2 Nr. 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	09.06.2022
Schul- und Sozialausschuss	27.06.2022
Hauptausschuss	06.07.2022
Stadtrat	07.07.2022

Begründung:

Die "Sangerhäuser Bürgerstiftung" wurde im Jahr 2012 gegründet. Durch die Auflösung des Mitbürger e.V. erfolgte die Übertragung des vorhandenen Vermögens in Höhe von 24.058,05 € mittels Treuhandvertrag an die "Sangerhäuser Bürgerstiftung".

Im Juni 2021 erhielt die "Sangerhäuser Bürgerstiftung" vom Amtsgericht Herzberg am Harz ein Eröffnungsprotokoll über die Testamentseröffnung einer ehemaligen Sangerhäuser Bürgerin. Im Testament wurde verfügt, dass die "Sangerhäuser Bürgerstiftung" einen hälftigen Erbanteil ausschließlich zur Pflege und Unterhaltung des Sangerhäuser Stadtfriedhofes erhalten soll. Es handelte sich dabei zunächst um 45.020,00 €. Das Erbe wurde angenommen und nach Abwicklung aller damit im Zusammenhang stehenden Vorgänge erhielt die Stiftung eine Restzahlung von 66,85 €.

Die Erblasserin hatte sich schon vor längerer Zeit hinsichtlich der Übertragung eines Erbanteils an eine Sangerhäuser Stiftung erkundigt. Ihr Anliegen war es, den Nachlass zur Pflege und Unterhaltung des Sangerhäuser Stadtfriedhofs einzusetzen.

Nach Durchsicht der Satzung der Bürgerstiftung bezüglich der Zwecke und Aufgaben nach neuestem Gemeinnützigkeitsrecht gemäß der Abgabenordnung, schlägt die Verwaltung eine 1. Änderung der Satzung vor (siehe Synopse Anlage 1). Die Ergänzung der Zwecke und

Aufgaben unter § 2 dient der Klarstellung der von der Erblasserin gewünschten Verwendung des Erbes. Zudem wurden in der Satzung die §§ 2 Abs. 2 Buchstabe b, 4 Abs. 3 und 5 Abs. 1 der aktuellen Fassung der Abgabenordnung angepasst. Die rückwirkende Änderung zum 01.01.2021 soll aufgrund der Vereinnahmung der Erbschaftssumme im Jahr 2021 vorgenommen werden.

Die Satzungsänderung wurde mit dem verantwortlichen Bearbeiter vom Finanzamt bereits abgestimmt, um die die Genehmigung nach der Beschlussfassung zu erlangen.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	keine	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen stimmt der Satzungsänderung der Sangerhäuser Bürgerstiftung gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 11 KVG LSA zu. Die Änderungsfassung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bemerkung:

Veröffentlichung:
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage/n
Satzung Sangerhäuser Bürgerstiftung 1. Änderung
Satzung - 1. Änderung Synopse